

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Naturschutzwacht der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S.385, 586) geändert worden ist und § 4 S. 2 der Naturschutzwachtverordnung in der veröffentlichten bereinigten Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 791-1-2-U) vom 15. Mai 1975 (BayRS V S.576), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 314) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 EUR je Stunde. Grundlage für die Abrechnung der Entschädigung ist der Streifenbericht (Anlage 1).
- (2) Monatlich wird höchstens die nach R.3.12 Abs. 3 Satz 3 ff. der Lohnsteuer-Richtlinien vom 05. Dezember 2022 (BStBl. 2022 I Sondernr. 2 S. 2) vorgesehene steuerfreie Aufwandsentschädigung (aktuell: monatlich 250,00 EUR) gezahlt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung werden alle anfallenden Kosten, zum Beispiel Ausgaben für Kleidung und Schuhwerk, soweit sie nicht durch die untere Naturschutzbehörde gestellt werden, für die Benutzung von Verkehrsmitteln (mit Ausnahme von § 2) – einschließlich eines Anteils für eine Vollkaskoversicherung des eigenen Fahrzeugs mit Selbstbeteiligung von 300 € und für Verpflegung abgegolten.
- (4) Der Aufwandsentschädigung wird die bei der Dienstausbübung aufgewendete Zeit zugrunde gelegt. Hierunter ist die Zeit zu verstehen, die zur Erfüllung der Naturschutzwachttätigkeit benötigt wird. Nicht dazu gehören An- und Abfahrten, eingelegte Pausen und sonstige Erledigungen, die nicht unmittelbar mit dem Dienstgeschäft zusammenhängen.

§ 2 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten im Rahmen ihrer gegenständlichen Auftragserfüllung mit privaten Kraftfahrzeugen wird den Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächtern eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn insgesamt (Hin- und Rückfahrt) eine Wegstrecke von 20 Kilometern überschritten wird. Die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Kilometer (das heißt ab dem 21. Kilometer) beträgt 0,25 Euro.
- (2) Für die Abrechnung der Wegstreckenentschädigung ist bei Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen. Dieses ist Bestandteil des Streifenberichts.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

